

# FÖRDERUNGSVERTRAG FORSCHUNG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **XXX**.

## 1 Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer AX 200 xx, ist die Förderung des Projektes:

Kurzbezeichnung	xxxxxxxxx
Projektantrag vom	xx.xx.200x
Kostenschätzung vom	xx.xx.200x
Projektsbeginn am	xx.xx.200x
Fertigstellung am	xx.xx.200x

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Altlastensanierung vom xx.xx.200x vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom xx.xx.200x gewährt wurde.

- 1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß § 10 FOG, kundgemacht im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 18. Mai 1982, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Fördervertrages.

## 2 Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten von EUR x.xxx.xxx,- wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen Kosten von maximal	EUR x.xxx.xxx,-
errechnet sich mit dem Fördersatz von	xx %
eine Förderung von maximal	EUR x.xxx.xxx,-

- 2.2 Die endgültige Feststellung der förderungsfähigen Kosten erfolgt mit der Endabrechnung.

## 3 Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt aufgrund der Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formblatt) auf ein dort bekanntzugebendes Konto. Den Rechnungsnachweisen ist eine Aufwands- bzw. Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) anzuschließen.

- 3.2 Mit den Rechnungsnachweisen können entweder Auszahlungen für erbrachte Leistungen nach Prüfung und Anerkennung des Aufwandes bzw. der Rechnungen durch die Projektleitung unter jeweiliger Einbehaltung eines Deckungsrücklasses (5 % des Förderbarwertes) bis zur abgeschlossenen Endabrechnung oder für Akontierungen (ohne Deckungsrücklass), maximal bis zum Bedarf des nächstfolgenden Halbjahres, erfolgen. Allfällige bereits überwiesene Akontierungen sind jeweils von den im Abrechnungszeitraum angefallenen Kosten in Abzug zu

bringen. Bei Akontierungen ist den Rechnungsnachweisen jeweils eine Vorschau der damit abzudeckenden Leistungen, gegliedert nach Positionen des Projektantrages, beizulegen.

- 3.3 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens 5. des Monats bei der Kommunalkredit eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat.
- 3.4 Die Förderung kann in folgenden Jahresquoten (gemäß Kostenzeitplan des Förderungsansuchens) in Anspruch genommen werden:

2002            EUR    XXX.XXX,XX

Eine Überschreitung der einzelnen Jahresquoten ist unter Voraussetzung der Bedeckung der erforderlichen Mittel möglich.

#### **4 Besondere Förderungsbedingungen**

- 4.1 Berichtspflichten:  
Mit Vertragsannahme ist der Kommunalkredit ein kurzer Statusbericht in deutscher und englischer Sprache gemäß beiliegendem Muster auf elektronischem Datenträger zu übermitteln, dessen Veröffentlichung auf der Homepage der Kommunalkredit der Förderungsnehmer uneingeschränkt zustimmt.  
Der Jahresbericht gemäß Punkt 4. der allgemeinen Vertragsbedingungen hat neben einer kurzen Darstellung des Arbeitsfortschrittes auch eine Zusammenfassung des bisherigen finanziellen Aufwandes sowie eine Aktualisierung des Statusberichtes zu enthalten.
- 4.2 Nach Fertigstellung des Projektes ist binnen drei Monaten ein zusammenfassender fachlicher Schlussbericht gemäß Punkt 7. der allgemeinen Vertragsbedingungen der Kommunalkredit vorzulegen.
- 4.3 Die Endabrechnungsunterlagen gemäß beiliegendem Leitfaden zur Endabrechnung sind spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projektes der Kommunalkredit vorzulegen.
- 4.4 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit berechtigt ist, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist den Schlussbericht einschließlich des Verwendungsberichtes auf Kosten des Förderungsnehmers durch Dritte erstellen zu lassen.
- 4.5 Veröffentlichung:  
Veröffentlichungen von Zwischenergebnissen dürfen nur mit Zustimmung der Kommunalkredit erfolgen.  
Die Kommunalkredit behält sich vor, den fachlichen Schlussbericht nach Genehmigung zu veröffentlichen.
- 4.6 Bei der Benutzung von Großgeräten können entweder die entsprechenden Miet- bzw. Leasingkosten oder im Falle von Anschaffungen sowie bei bereits vorhandenen Geräten nur die kalkulatorischen Abschreibungen als förderungsfähig anerkannt werden.
- 4.7 Bei der Anschaffung von Kleingeräten (Anschaffungspreis unter EUR 1.460,- exkl. MwSt.), bei durch den Förderungsnehmer hergestellten Geräten und Anlagen sowie bei Adaptierungen von vorhandenen Geräten werden der Anschaffungspreis, die Materialpreise bzw. die Adaptierungskosten als Förderungsbasis anerkannt.  
Diese angeschafften bzw. hergestellten Geräte und Anlagen können nach Beendigung des Projektes in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen, eine kostenlose Verwendung für nachfolgende, durch die öffentliche Hand geförderte Projekte gilt als vereinbart. Andernfalls ist der Restwert durch den Förderungsnehmer zu ermitteln und bei der Endabrechnung in Abzug zu bringen.

## 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 5.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 5.3 Dieser Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit rechtswirksam.
- 5.4 Änderungen des Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Wien, am [XX.XX.200X](#)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Bernhard Sagmeister

DI DWT Christof Skala

### Beilagen:

Allgemeine Vertragsbedingungen gemäß § 10 FOG  
Annahmeerklärung  
Muster Statusbericht  
Leitfaden Vertragsannahme und Zuschussauszahlung  
Rechnungsnachweis  
Rechnungszusammenstellung  
Leitfaden Endabrechnung  
Veröffentlichungshinweis


# A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer ..... erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom ....., Antragsnummer ....., betreffend die Gewährung einer Förderung für das Forschungsprojekt / die Studie .....

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

<b>• Eigenmittel</b>	EUR	
<b>• Landesmittel</b>	EUR	
<b>• Bundesmittel (UFG)</b>	EUR	
<b>• sonstige Mittel</b>	EUR	
<b>Förderfähige Gesamtkosten</b>	EUR	

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

---



---



---



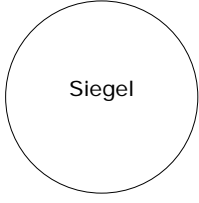
---



---

Bestätigung der Zeichnungsberechtigungen für den Förderungsnehmer durch die Aufsichtsbehörde bzw. durch eine notarielle Beglaubigung

Es wird bestätigt, dass die Unterzeichnenden die Berechtigung zur Unterschriftsleistung dieser Vereinbarung haben und dass die Unterfertigungen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und somit rechtsverbindlich sind.



Siegel

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

---



---



---



---

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR FÖRDERUNGEN GEMÄSS § 10 FOG

1. Die zugesicherten Förderungsmittel sind ausschließlich zur Finanzierung des gegenständlichen Forschungsvorhabens zu verwenden.
2. Der Förderungsnehmer hat das Vorhaben nach Annahme der Zusicherung unverzüglich zu beginnen, entsprechend dem Forschungsprogramm durchzuführen und termingerecht fertigzustellen. Alle Ergebnisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der Kommunalkredit unverzüglich anzuzeigen.
3. Erweist sich bei der Durchführung des Vorhabens, dass das Forschungsziel nur nach Vornahme von Abänderungen gegenüber dem Förderungsansuchen bzw. den angenommenen Bedingungen erreicht werden kann, ist unverzüglich ein begründetes Ansuchen auf Abänderung an die Kommunalkredit zu richten. Die beantragte Änderung darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Kommunalkredit vorgenommen werden.
4. Der Förderungsnehmer hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des geförderten Vorhabens einmal jährlich einen Bericht über den Arbeitsfortschritt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Er ist außerdem verpflichtet, der Kommunalkredit jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen sowie der Kommunalkredit oder den von der Kommunalkredit beauftragten Organen zu ermöglichen, sich über alle das Forschungsvorhaben betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.
5. Die Förderungsmittel werden nach Maßgabe des erwiesenen Bedarfes bzw. Arbeitsfortschrittes nach budgetärer Verfügbarkeit flüssiggemacht. Der Förderungsgeber hat das Recht, die Auszahlung des Förderungsbetrages oder allenfalls noch aushaftende Teile desselben einzustellen, sobald und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.
6. Der Förderungsnehmer hat zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Kommunalkredit gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Er hat einen Gebarungsbericht innerhalb der zu vereinbarenden Fristen der Förderungsstelle zu erstatten und den von der Förderungsstelle beauftragten Organen die Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten.
7. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin (Anmerkung: Gemäß Förderungsvertrag 3 Monate nach Fertigstellung des Projektes) einen fachlichen Schlussbericht und eine Kurzfassung hierzu in deutscher Sprache, jeweils in dreifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger der Kommunalkredit vorzulegen.
8. Der Förderungsnehmer hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten, Einrichtungen und Baulichkeiten an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ und das Logo des BMLFUW sowie der Kommunalkredit Public Consulting gemäß Veröffentlichungshinweis anzubringen.
9. Die Kommunalkredit behält sich das Recht vor, anlässlich der Genehmigung der Abrechnung über die weitere Verwendung von ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Förderungsmitteln angeschafften Geräten zu verfügen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
10. Die Förderung ist rückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegenden Zinssatz, zumindest mit dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz, pro Jahr zu verzinsen, wenn
  - der Förderungsnehmer die Kommunalkredit über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
  - das Forschungsvorhaben durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - die sofortige Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, nicht erfolgte, oder
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  - den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten, oder
  - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, insofern eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
11. Jeder unmittelbar wirtschaftliche Nutzen, der dem Förderungsnehmer während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des geförderten Vorhabens (Fertigstellungstermin) aus dem Forschungsvorhaben erwächst, ist vom Förderungsnehmer unverzüglich der Kommunalkredit bekanntzugeben. Die Kommunalkredit behält sich ebenfalls das Recht vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinenden Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern.